LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW

Abstandsklasse I — Abstand in m 1500

Lfd. Nr.	Betriebsart
1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
2	Anlagen zur Trockenzementklinker (z. B. Kalkroesten und Schwelzeiten)
3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Ähli- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstandsklasse II — Abstand in m 1000

Lfd. Nr.	Betriebsart
7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindestoffen im Freien (*)
9	Anlagen zum Blasen, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Her-, Zink- und Kupferschlämen)
11	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabfallgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Bl. Nrn. 21 und 49)
12	Anlagen zur Herstellung oder Bearbeitung von Schießwolle aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
13	Anlagen zur Herstellung von Schiffsschrauben oder -ketten aus Metall im Freien (*)
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlhalbzeugen im Freien (*)
15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen durch Schmelzflußelektrolyse sowie von Stoffen durch elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Erzrund und Karbid einschließlich Aluminiumoxidhüten.
17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
18	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserstoffen
19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
20	Kottrockenanlagen
21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßdüsentriebwerken oder Strahltriebwerken
22	Anlagen zur Luftverdichtung mit einem Durchsatz von 20 t Luft je Stunde oder mehr (*)

Abstandsklasse III — Abstand in m 700

Lfd. Nr.	Betriebsart
23	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Teerwasser
25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
26	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabfallgewicht (*) (s. auch Bl. Nrn. 11 und 49)
28	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bl. Nrn. 11 und 49)
29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Säuren oder Basen in Form von Gasen
30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphorhaltigen oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	Anlagen, in denen Sauerstoff hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker
36	Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkezucker
37	Anlagen zur Verwertung oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
38	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von spezialhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit die Anlagen nicht Bestandteil einer Anlage sind zur Erzeugung als Abfall vorgesehen sind
39	Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Stücke (s. S. Hochofenschlacke)
40	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV — Abstand in m 500

Lfd. Nr.	Betriebsart
40	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis zu 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 15000 m³ oder mehr je Stunde
42	Elektronenspeicherringanlagen einschließlich der Schaltbauten mit einer Übergangsenergie von 230 kV oder mehr (*)
43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
44	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, wenn die Anlagen nicht ortsfest sind oder das Unternehmen weniger als 10 Tage an demselben Ort betrieben wird, auch wenn die Anlagen nur während der Heizperiode betrieben werden
49	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bl. Nrn. 11 und 27) sowie Emaier-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 20 t oder mehr Gußeisen je Monat
50	Anlagen zum Formen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52	Anlagen zum Erschmelzen von Schrott durch Reinschmelzen oder zur Herstellung des Rohmaterialien von 100 KW oder mehr
53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kautschuken
56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58	Anlagen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Desinfektionsmitteln (Herbizide, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
59	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und mehr als 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Materialien oder Stoffen mit Lösungen oder teilflüssigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn a) Kunstharzlacke oder b) Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr verwendet werden.
62	Anlagen zum Trocknen oder Übertrocknen von Stoffen oder Gegenständen mit Ther, Teer, Teerölen oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Übertrocknen von Fabrik mit heißen Bitumen
63	Anlagen zum Imprägnieren von Holz mit Teeröl oder Teerölgemischen
64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien unter Verwendung von Bitumen oder Teer sowie von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder Gemischen aus sonstigen Stoffen und sonstigem Land
65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit Härterbehandlung, wenn die Menge der Ausgangsstoffe 20 kg oder mehr je Stunde beträgt

Lfd. Nr.	Betriebsart
66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln.
67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68	Anlagen zum Rollen oder zur Aufbruch von Gefüget oder zum Hohlen von Schweinen mit a) 31000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweinplätzen oder e) 860 Saugplätzen (*)
69	Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Tag
71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kühlerhäuten zur Lahgewinnung
73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder tierischen Fetten aus den Schlachtabfällen, Schlachttieren, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 83 erfaßt werden
75	Anlagen zum Schmelzen von Talg oder Knochen mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge der eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus Abwasser oder Abfallstoffen
79	Offene oder verrottbarkeit geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand einzeln blasen, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Becherwerken, Förderbändern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 300 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, von Gerüsten, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80	Depotsion für Kraus- und Sondermüll
81	Autokinos (*)
82	Betriebsfähle für Straßenbahnen (*)

Abstandsklasse V — Abstand in m 300

Lfd. Nr.	Betriebsart
83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h weniger als 20 t je Stunde
85	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Fenggas aus Steinkohlen mit Ausnahme von
86	Steinkohlen, in denen Spreggstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen für Sand oder Kies.
88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kreidgur, Magnesit, Mineralfarben, Mineralsteinen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker.
89	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verschlung von Asbest
90	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ofen, soweit der Rauminhalt der Brennzeichnung 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte bei oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennzeichnung beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Gips oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 1 t je Stunde, Stahl- und Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 20 t Gußeisen je Monat
95	Schutzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Bl. Nr. Nichteisenmetalle (s. auch Bl. Nrn. 28 und 151)
96	Anlagen zum Abtrieben der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blechen, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	Anlagen zum Auftragen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zink oder Zink auf Metallerzeugnissen, ausgenommen Anlagen zum Härten oder durch Flammspritzen
98	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Hohlen oder ähnlichen metallischen Formteilen durch Druckumformen auf Kaltpressen
99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (s. B. Dampfkessel, Container) (*)
100	Anlagen zur Herstellung von Schlifkörpern oder -scheiben aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlhalbzeugen in geschlossenen Hallen (*)
102	Anlagen zur Herstellung von Aktivmoldmassen oder Gießereisanden
103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumgießer oder -pasten, von Ni- oder nickelhaltigen Stählen oder von Sonderlegierungen, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Aluminium, Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von roster Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Zubereitungen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen überwiegend pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
107	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
108	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthaarsen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
109	Anlagen zur Herstellung von Farben, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und weniger als 200 kg bis weniger als 350 kg je Stunde eingesetzt werden
111	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
112	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 200 kg organischen Lösungsmittels je Stunde
113	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Formschaum, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 20 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanen
114	Anlagen, die aus einer oder mehreren Pagiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Vollpappe bestehen (*)
115	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 31000 Hennenplätzen, b) 39000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 39000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweinplätzen oder e) 240 bis weniger als 860 Saugplätzen auch soweit ständig geschlossene Ställe
116	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Früchten oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
117	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Leimleim oder Knochenleim.
118	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 200 Häute je Woche oder nicht mehr Nr. 83 erfaßt werden
119	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Entfasern ungegerber Tierhäute oder Felle
120	Anlagen zum Garben einschließlich Stachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
121	Grubbearbeiten oder große chemische Reinigungsanlagen
122	Betriebe des Personen-, Busdienst, Tiefbahn, Telegraphen- und Fernsprechwesens, ausgenommen Betriebshandlungen der Bundesbahnen Industrie
123	Bauhöfe
124	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
125	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
126	Anlagen zur Verarbeitung von Blechen zu Fässern
127	Anlagen zum Mischen, Mälle, Sieben, die die Verschüttung des Abfallgutstaub Abwaschung finden, aufbereiten werden sowie Anlagen, in denen Abfallgut in Staubbehältnissen oder aus gleichartigen Abfällen zusammengesetzt, die Staubbehältnisse zurückbleiben, wenn diese jeweils mit einer Leistung von 3 Tonne oder mehr je Stunde
128	Kompostwerke
129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von §§ Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erde, Schutt oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsklasse VI — Abstand in m 200

Lfd. Nr.	Betriebsart
149	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ofen, soweit der Rauminhalt der Brennzeichnung 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennzeichnung beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151	Schutzeinlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Bl. Nrn. 28 und 95)
152	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen sowie Hilfseinrichtungen von 2 Magnesien oder mehr bestehen
153	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatierungen
154	Anlagen zum Schmieden mit Gesenken, Stahlhammerwerke, Schmiedepressen oder Matrizenschmiedemaschinen oder Stanzbetrieben mit Stanzlimiten, ausgenommen Anlagen, die gelegentlich eine und bei denen das Stanzlimit im Kreislauf gefahren wird
155	Anlagen zur Herstellung von Einlagen ungepolitzten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Härter a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit hierzu geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden für einen Harzverbrauch von 200 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifsteinen, -blöppern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Stoffe oder Lösungsmittel
157	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 9400 bis weniger als 39000 Junghennenplätzen, c) 9400 bis weniger als 39000 Mastgeflügelplätzen, d) 105 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder e) 40 bis weniger als 170 Saugplätzen auch soweit ständig geschlossene Ställe
158	Anlagen zum Röschen von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläse, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Malz im landwirtschaftlichen Betrieb
160	Mühlen für Polstrungs- oder Füllmaterial mit einer Produktionsleistung von 200 t bis weniger als 500 t je Tag
161	Metallentstrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brennereien mit einem Ausstoß von 1000 hl Bier oder mehr je Tag
162	Anlagen zur Herstellung von Spinnereien aus Textilfasern oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeeinrichtungen oder Bleichanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164	Automatische Autowaschstraßen (*)
165	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 200 KW oder mehr
166	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und Anhängern
167	Maschinenfabriken oder Härtereien
168	Preßwerke oder Stanzwerke (*)
169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170	Anlagen zur Herstellung von Mützen, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzwaren
171	Zimmereien (*)
172	Fleischereibetriebe ohne Tierschlachtung
173	Ausliefereinlager für Tiefkühlkost (*)
174	Buchbindereien oder Fabriken zur Herstellung von Druckerzeugnissen
175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	Mühlenverarbeitungsanlagen für Getreide, Trockenmühlenerzeug
177	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)
178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideumschlagbetrieben, soweit weniger als 300 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufladen von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsklasse VII — Abstand in m 100

Lfd. Nr.	Betriebsart
179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementprodukten, soweit weniger als 200 t
180	Betriebe zur Herstellung von Backwaren (Knäckebrote, Cracker, Zwieback)
181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlosserhöfen
182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffhöhlen ohne Verwendung von Weichmachern
183	Autolackierereien (*)
184	Tischlereien oder Schreinereien
185	Tapetenfabriken, die nicht durch Bst. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	Kompostierungsanlagen
188	Anlagen zum Herstellen von Reifdepositstoffen, Industriewaste oder Putzwolle
189	Spinnereien oder Webereien
190	Kleiderfabriken oder Anlagen zum Herstellen von Textilien
191	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192	Betriebe des Personen-, Busdienst, Tiefbahn, Telegraphen- und Fernsprechwesens, ausgenommen Betriebshandlungen der Bundesbahnen Industrie

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) I.D.F. V. 08.12.1986 (BGBl. I, 2253), GEÄNDERT DURCH DAS MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG V. 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486).
- DIE §§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) I.D.F. VOM 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023).
- DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) I.D.F. V. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG V. 23.01.1990 (BGBl. I,S. 127) SOWIE ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND ZUR AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND V. 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
- DIE PLANZEICHENVERORDNUNG I.D.F. V. 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).
- DIE LANDESBAUORDNUNG (BauONW) I.D.F. V. 07.03.1995 (GVNW S. 218).

2. VERFAHRENSVERMERKE

ENTWURF UND BEARBEITUNG

PLANUNGSBÜRO HAHM GMBH
MINDENER STRASSE 205
OSNABRÜCK, DEN 30.12.1995

(GEIER)
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERAMTLICHEN NACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTGRENZE IN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 7.05.1996

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 3 BauGB IN DER FASSUNG DES MASSNAHMENGESETZES VOM 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253) HAT AM 16.12.1995 STATTGEFUNDEN.

HILLE, DEN 30.12.1995

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) IST GEM. § 2 (1) UND (4) BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 AM 20.02.1996 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 20.02.1996

AUSSCHUSSVORSITZENDER

AUSSCHUSSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIEßLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER ZEIT VOM 19.03.1996 BIS 26.04.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 16.05.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HILLE, DEN 24.04.1996

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN STIMMT GEMÄß § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) MIT DER KENNTNISNAHME VOM 08.12.1986 UND 17 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 ÜBEREIN. DIE FESTSETZUNGEN SIND AUS DEN ERLÄUTERUNGEN ZU ENTNEHMEN.

HILLE, DEN 24.04.1996

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 30.12.1996 GENEHMIGT WORDEN.

EIGENE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG VOM 3.12.1996, AZ: 35.21.10.08-16

DETMOLD, DEN 5.12.1996

i.A.
gez. MÜLLING

DIE BEZIRKSREGIERUNG

DIESER PLAN IST AM 31.12.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG (§§ 214+216 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. GLEICHZEITIG IST AUF DIE UNTERSTÄNDE DES ERLÖSCHENS VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.

HILLE, DEN 31.12.1996

BÜRGERMEISTER

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO und BauO NW)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GE — GEWERBEGEBIET

uz.Kl. I-VI — UNZULÄSSIGE BETRIEBS-/ANLAGENARTEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN)

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER)

FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ABGRENZUNG DES PLANBEREICHES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHST-MASS	GRUND-FLÄCHENZAHL	BESCHOSS-FLÄCHENZAHL	BAUMASSEN-ZAHL	OFFENE BAUWEISE	ABWEICHENDE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE HAUPT-GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBEN-GEBÄUDE	GEB. HÖHE FIRSTHÖHE ÜBER GOK	BAUGESTALTUNG FLACHDÄCHER
GE	-	-	0,8	(16)	-	-	o	-	-	-	-	-	10 m	0-45°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

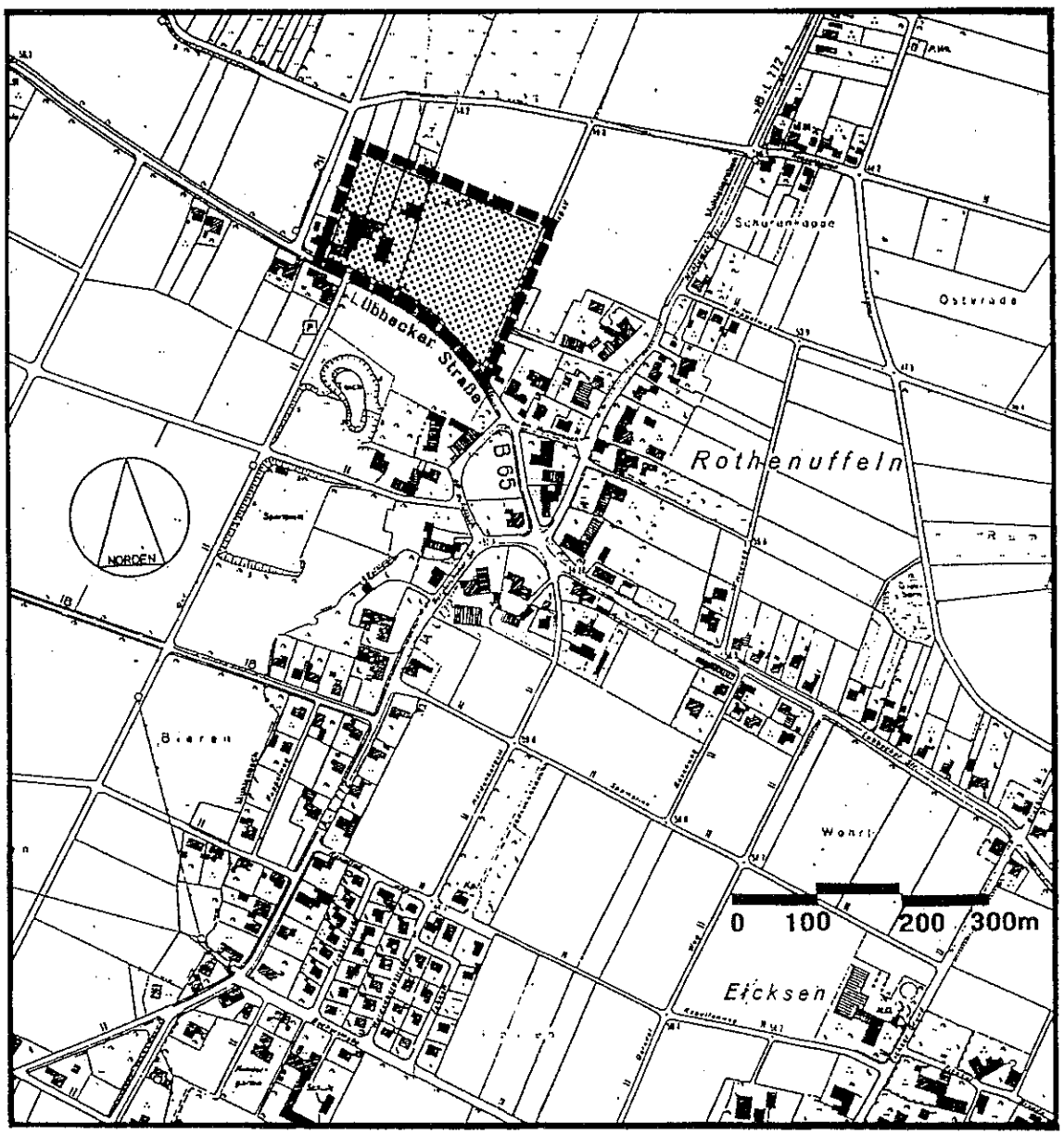
1. INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES SIND BETRIEBE UND ANLAGEN UNZULÄSSIG, DIE IN DEN ABSTANDSKLASSEN I BIS VII DES ERLASSES DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (VOM 21.03.1990) ERMITTLUNG FINDEN ODER EIN VERGLEICHBARES EMISSIONSVERHALTEN AUFWEISEN. IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN KÖNNEN NACH § 31 (1) BAUGB AUSNAHMSWEISE BETRIEBE UND ANLAGEN DER NÄCHST NIEDRIGEREN ABSTANDSKLASSE (AK) ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DIE EMISSIONSANFORDERUNGEN DIESER ABSTANDSKLASSE ERFÜLLEN. (§ 1 (5) BauNVO)
2. DIE ZULÄSSIGE VERKAUFSFLÄCHE EINES EINKAUFS

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 52
"LÜBBECKER STRASSE"
- ORTSCHAFT ROTHENUFFELN -

BEGRÜNDUNG zum Satzungsbeschluß

ÜBERSICHTSPLAN



pbh PLANUNGSBÜRO HAHM GMBH · VBI
INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
OSNABRÜCK · MINDENER STR. 205
TELEFON: 0541/7102-201 FAX: 0541/7102-218

PROJ. NR. 5 178 122

Ri/Sh-5178122 (95178-04)
10.05.1996

GEMEINDE HILLE

Bebauungsplan Nr. 52 "Lübbecker Straße"

Begründung

Auftraggeber: Gemeinde Hille
Am Rathaus 4
32479 Hille

Ausführung: Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Tel.: 0541/7102-201

Bearbeitung:
Abteilung 12 - Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung
Norbert Reimann, Sigrun Müller

Mai 1996

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Bebauungsplanes
2. Inhaltliche Ziele des Bebauungsplanes
3. Rechtsgrundlagen, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
4. Planungsgrundlagen
5. Lage im Raum und Geltungsbereich des Bebauungsplanes
6. Topographie und Altlasten
7. Trinkwasserschutz
8. Städtebauliche Inhalte des Bebauungsplanes
9. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung
10. Natur und Landschaft
11. Denkmalschutz und -pflege
12. Verkehrserschließung, Immissionsschutz
13. Ver- und Entsorgung
14. Flächenermittlung
15. Kostenschätzung
16. Eigentumsverhältnisse/Bodenordnung
17. Verfahrensvermerke

Anlagen

Pflanzenliste

1. Zweck des Bebauungsplanes

Aufgabe des Bebauungsplanes (B-Plan) ist es, gemäß § 1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der gemeindlichen Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. Sobald und soweit es für die Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist, muß die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen.

Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 52 "Lübbecker Straße" soll die Erschließung einer ortskernnahen Fläche in Rothenuffeln für gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich vorbereiten und sichern.

2. Inhaltliche Ziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 52 "Lübbecker Straße" ist es, in den vorhandenen ländlichen, aber dennoch im nahen Umfeld verdichteten Charakter der Ortslage Rothenuffeln Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe zur Stärkung der Versorgungsfunktion des Ortes zu integrieren.

Der ca. 2,9 ha große B-Plan-Geltungsbereich soll zur Bebauung mit maximal 2geschossigen gewerblichen Baukörpern parallel der Bundesstraße (B 65) vorgesehen werden. Der rückwärtige Raum soll zur freien Landschaft hin eingegrünt werden.

3. Rechtsgrundlagen, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.2253), geändert durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl.I.S.622), das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl.I.S.3486).

- Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW,S.666/SGV.NW 2023).

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S. 127) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466).

- Die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I.S.58).

- Die Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NW.S.218) - SGV.NW.232.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hille enthält für den B-Plan-Geltungsbereich Nr. 52 "Lübbecker Straße" die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft". Mit der Festsetzung eines "Gewerbegebietes" (GE) kann der vorliegende B-Plan nicht aus dem FNP entwickelt werden.

Deshalb wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Planes im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

4. Planunterlagen

Die zeichnerische Grundlage für den vorliegenden B-Plan bildet die aktuelle Flurkarte des Katasteramtes i. M. 1 : 1.000. Der Übersichtsplan ist ein Teilbereich der Deutschen Grundkarte DGK 1 : 5.000.

5. Lage im Raum und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet gehört zur Gemeinde Hille, welche im Osten an das Gebiet der Stadt Minden grenzt und am nördlichen Fuß des Wiehengebirges liegt.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in zentraler Lage des westlichen Teiles der Ortschaft Rothenuffeln - unmittelbar an der B 65 (Minden/Lübbecke) und ca. 200 m westlich der Kreuzung mit der L 772 (Bergkirchner Str./Hartumer Str.). Der unbebaute Teil des Planbereiches stellt eine bauliche Lücke zwischen Ortskern und außenliegendem Gebäudebestand dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Rothenuffeln und wird begrenzt

im Süden - durch die Südgrenzen der Flurstücke 124 und 132
im Westen - durch die Westgrenzen der Flurstücke 124 u. 46 (tlw.)
im Norden - durch eine im Abstand von ca. 130 m verlaufende Parallele zu den Südgrenzen der Flurstücke 124 und 123 innerhalb der Flurstücke 46 und 133 sowie deren Verlängerung durch das Flurstück 132 bis zu dessen Ostgrenze und
im Osten - durch die Ostgrenze des Flurstückes 132 (tlw.)

Der räumliche Geltungsbereich geht aus der Übersichtskarte auf der Umschlagseite dieser Begründung hervor und ist in der Zeichnung des B-Planes festgesetzt worden.

6. Topographie und Altlasten

Im Plangebiet fällt das Gelände leicht wellig von Süden nach Norden ab. Die B 65 liegt im mittleren Plangebietsteil tiefer als das angrenzende Gelände. Ansonsten sind keine topographischen Auffälligkeiten vorhanden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.05.1992 innerhalb des B-Plan-Gebietes sind der Gemeinde nicht bekannt. Unfälle in Zusammenhang mit der vorhandenen Tankstelle, die eine Kontamination von Flächen vermuten ließen, wurden nicht gemeldet. Bei einer Beseitigung der Tankstelle oder einer (auch zeitweisen) Bodenentsiegelung in deren Nahbereich sind jedoch Bodenproben zu entnehmen, um Gefährdungen auszuschließen.

7. Trinkwasserschutz

Ein Trinkwasserschutzgebiet wird von den Festsetzungen des vorliegenden Planes nicht berührt.

Erst in ca. 40 m Entfernung, westlich des von der B 65 abzweigenden Wirtschaftsweges (Flurstück Nr. 49), beginnt die Schutzzone IIIa eines Trinkwasserschutzgebietes.

8. Städtebauliche Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in nordwestlicher Randlage des Ortskernes. Der östlichste Teil des Plangebietes grenzt direkt an die Ortslage mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden an. Im nordöstlichen Teil grenzt das Gebiet (durch einen Wirtschaftsweg getrennt) an ein ca. 1.000 m² großes "Wäldchen" an.

Südlich des Planbereiches befindet sich eine größere landwirtschaftlich genutzte Fläche; im südwestlichen Bereich grenzen aber erneut Wohn- und Geschäftshäuser (getrennt durch die B 65) an. Unmittelbar westlich befinden sich ein weiteres Wohngebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Durch eine Überplanung des Geltungsbereiches sollen die derzeit solitär vor der Ortschaft liegenden Gebäude städtebaulich an die Ortslage angebunden werden und zur Verdichtung dieser beitragen. Eine in die Landschaft hineinragende Bebauung über das vorhandene Maß hinaus ist nicht vorgesehen. Neben dem Wunsch der Konzentration der Bebauung in der Ortsmitte steht das Bestreben nach einer verbesserten Infrastruktur im Mittelpunkt der Planung. Die örtliche Versorgungslage soll gestärkt und ein weiterer Kaufkraftabfluß über die B 65 in Richtung Minden gestoppt werden.

Die Lage im Zentrum des Ortes sowie die optimale verkehrliche Anbindung (B 65/ÖPNV-Haltestelle) priorisieren den beabsichtigten Standort.

Neben dem bereits vorhandenen Automobilhändler (Opel) sollen ein Einzelhandelsmarkt sowie ein oder mehrere Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden.

Die Bezirksregierung Detmold hat einem Einkaufsmarkt mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche innerhalb des Gewerbegebiets zugestimmt.

Unter Einbeziehung unterschiedlicher Siedlungsbereiche benachbarter Ortschaften und unter Berücksichtigung der Vergrößerung eines bereits bestehenden Einzelhandelsmarktes im Ort ist damit eine vollständige Deckung des Bedarfes von Rothenuffeln (ca. 2.500 Einwohner) erreicht. Eine Überversorgung mit schädlichen Auswirkungen auf andere Nahversorgungseinrichtungen (z. B. in den Siedlungsschwerpunkten Hille und Hartum) ist nicht zu befürchten. Zur Realisierung der beabsichtigten Nutzungen ist die Festsetzung eines "Gewerbegebietes" gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beabsichtigt. Um eine Nutzung in dem zuvor beschriebenen Sinne zu fördern, sollen unerwünschte Nutzungen bzw. Ausprägungen von Nutzungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei zum einen um eine Einschränkung der ausnahmsweise zulässigen Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, welche neben der gesetzlich vorgesehenen Zu- und Unterordnung auch nicht als freistehende Baukörper errichtet werden dürfen. Daneben sollen Vergnügungstätten komplett ausgeschlossen werden, da ihre Ansiedlung zu einer Verdrängung der für die Versorgung vorgesehenen Nutzungen führen könnte.

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich aus der Grundflächenzahl, die mit 0,8 (GRZ) an der oberen Grenze der Bestimmungen der BauNVO liegt sowie aus der Geschoßflächenzahl, die mit

1,6 (GFZ) eine vollständige Ausnutzung auf zwei Ebenen unterstellt. Die Höhe der baulichen Anlagen regelt sich dabei aber nach der festgesetzten Firsthöhe, die sich mit 10,0 m (über Geländeoberkante) an der im Umfeld vorhandenen Bebauung orientiert.

Zur Vermeidung extrem langer Baukörper soll eine von der offenen Bauweise derart abweichende Bauform zulässig sein, die Baukörperlängen bis zu 100 m zuläßt. Bei einer übereinstimmenden Erklärung zweier Grundstücksnachbarn und unter Einhaltung der max. Baukörperlänge kann ausnahmsweise eine Grenzbebauung ohne Abstand zugelassen werden. Das städtebauliche Erscheinungsbild wird dadurch nicht verändert.

Baukörper über 30 m Länge sollten wenigstens alle 20 m eine vertikale Gliederung in der äußeren Form (z. B. durch Versprünge, Farbe, Materialwechsel, Berankungselemente) aufweisen, um sich an die örtliche Kleinteiligkeit anzupassen.

Die Lage der Baugrenzen soll eine Bebauung parallel zur Bundesstraße bewirken, wobei mit minimal 50 m Bautiefe für die Investoren ein ausreichender Spielraum zur Anordnung der Baukörper verbleibt.

Im Bereich der bereits vorhandenen Bebauung wurde diese bei der Festsetzung der Baugrenzen besonders berücksichtigt. Durch die relativ enge Stellung der Gebäude Nr. 115, 116 und 117 (außerhalb) sowie Nr. 114 (innerhalb des B-Planes) an der B 65 ergibt sich eine "bauliche Engstelle", die den Eingangsbereich des Ortes markiert. In östlicher Richtung erfolgt dann wieder eine geringe Aufweitung mit mindestens 15 m Abstand der Baugrenzen von der Grenze der "Lübbecker Straße".

Mit der Realisierung des B-Planes wird im Geltungsbereich sowie in dessen näherer Umgebung erstmals Planungsrecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Die umliegenden Baukörper müssen entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. ihrer tatsächlichen Nutzung und Lage emissionstechnisch als "Dorfgebiet/Mischgebiet" eingestuft werden. Da im B-Plan ein "Gewerbegebiet" festgesetzt wird, sind weitere Festsetzungen notwendig, die eine "das Wohnen nicht wesentlich störende" Situation ergibt (siehe dazu Nr. 12).

9. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Da es sich bei dem Planbereich um ein Gewerbegebiet handelt, bei welchem die baulichen Anforderungen der späteren Nutzer nicht bekannt sind, sollen die gestalterischen Einschränkungen und Vorgaben bewußt großzügig gehalten werden. Es erfolgen nur Festsetzungen, die insbesondere auf den Straßenraum wirken.

Neben grüngestalterischen Maßgaben (s. Punkt 10.) soll das Erscheinungsbild von der B 65 durch die Festsetzung von Art und Höhe der Einfriedung erfolgen. Ziel ist es, einen offenen Charakter im Bereich der heutigen und zukünftigen Geschäfts- und Versorgungseinrichtungen zu erhalten. Dazu dienen Einfriedungen (insofern sie im straßenseitigen Eingangsbereich überhaupt für erforderlich gehalten werden) in der maximal angegebenen Höhe, die sowohl das Überschauen als auch die Durchsicht (z. B. Stahlgitter, Maschendraht) ermöglichen.

Daneben sollen die Werbeanlagen in ihrer besonderen optischen Wirkung beschränkt werden. Dies ist sowohl zur Wahrung des insgesamt dörflichen Erscheinungsbildes als auch wegen der Auswirkungen auf die angrenzende Bundesstraße (Ablenkungseffekte für Autofahrer) und auf benachbarte Wohngebäude (z. B. Blendwirkung) erforderlich.

Die Einschränkungen bleiben so großzügig, daß betriebsnotwendige Werbemaßnahmen in ausreichender Größe und beliebiger Farbgebung möglich bleiben.

10. Natur und Landschaft

Das B-Plan-Gebiet liegt innerhalb der im ökologischen Beitrag zum Landschaftsplan Bastau-Niederungen des Kreises Minden-Lübbecke festgelegten Landschaftseinheit "Nördliches Vorland des Wiehengebirges". Insbesondere bei den nördlich gelegenen "Bastauwiesen" handelt es sich um ein ornithologisch bedeutsames Grünlandgebiet. Schutzwürdige Biotope werden durch das B-Plan-Gebiet nicht berührt. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt unmittelbar nördlich der Grenze des Planbereiches; von daher sollen die Belange von Natur und Landschaft besondere Berücksichtigung finden.

Ca. 2/3 des B-Plan-Geltungsbereiches werden z. Z. ackerbaulich bewirtschaftet.

Auf der intensiv genutzten Ackerfläche selbst sind weder Baum- und Strauchbestand noch eine Randeingrünung zu finden.

Das verbleibende Drittel (Flurstücke Nr. 124 und 133) des Plangebietes wird intensiv durch einen Gewerbebetrieb (Autohaus) genutzt. Durch die aufstehenden Baukörper sowie die Zufahrtsbereiche und Stellplätze zur B 65 ist ein Großteil dieser Flurstücke vollständig versiegelt. Nördlich und östlich der Baukörper sind die verbleibenden Flächen bis auf schmale Pflanzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen durch Schotter teilversiegelt. Auf diesen Flächen sind Kraftfahrzeuge (Pkw) - meist Neuwagen - abgestellt. Diese Stellplatzflächen erstrecken sich über den Plangeltungsbereich hinaus nach Norden, bis ca. 40 m vor der Wegeparzelle, die zur "Hartumer Straße" führt.

Auch an das Plangebiet angrenzend befinden sich wenig ökologische Besonderheiten. An der beschriebenen Wegeparzelle (zur "Hartumer Straße") stehen 6 mittlere bis große Eichen mit einigen Holunder- und Weißdornbüschen. An der östlichen Planbereichsgrenze befindet sich getrennt durch eine Wegeparzelle ein "Wäldchen", das im westlichen Teil durch Pappeln, im östlichen Teil durch Fichten geprägt wird. Dazwischen befinden sich andere Baumarten (z. B. Kirsche, Eiche, Buche). Im Bereich der Bushaltebucht an der B 65 steht eine doppelstämmige Eiche mittleren Alters. Ansonsten wird das Plangebiet überwiegend durch Ackerfläche umgeben.

Da eine intensive gewerbliche Nutzung für den Planbereich angestrebt wird, ist eine entsprechend der BauNVO hohe Versiegelung zugelassen. Dieser Eingriff in Natur und Landschaft, der aus städtebaulichen Gründen als erforderlich angesehen wird und bewußt nur Flächen geringerer ökologischer Wertigkeit beansprucht, soll durch eine Reihe von Maßnahmen an Ort und Stelle ausgeglichen werden.

Im wesentlichen dient die, zum nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet gelegene, große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) der Kompensation der Eingriffe auf dem Flurstück Nr. 132. Daneben soll die Pflicht zu einer 10%igen standortgerechten Begrünung aller Grundstücke eine gewisse Mindestqualität im Bereich der Bauflächen gewährleisten. Teil dieser 10-%-Begrünung sind die Pflanzstreifen zu den Außenseiten der Grundstücke, die Begrünung der Stellplatzflächen sowie die Begrünung entlang der B 65. Die Begrünung der Stellplatzflächen soll daher zum einen das städtebauliche Bild dieser - oft kahlen - Flächen verbessern; zum anderen einer Überhitzung dieser stark versiegelten Flächen bei starker Sonneneinstrahlung vorbeugen.

Die Baumpflanzung entlang der B 65 wird ebenfalls aus ökologischen wie auch städtebaulich/landschaftsbezogenen Gründen festgesetzt. Die Linden der vorgeschlagenen Art stellen im Be-

reich der gesamten B 65 ein landschaftstypisches Erschließungsbild dar, das in Rudimenten noch als Allee, ansonsten als immer wiederkehrender Einzelbaum vorhanden ist.

Die beschriebenen ökologischen Festsetzungen bedeuten in erster Linie für den bereits vorhandenen Autohändler einen erhöhten Realisierungsaufwand, da Teile der betroffenen Flächen bereits mit anderen Nutzungen (Versiegelung/Teilversiegelung) versehen sind. Aber gerade für dieses Grundstück, welches besonders intensiv genutzt ist und mit seinen versiegelten Flächen weit in das bestehende Landschaftsschutzgebiet hineinragt, sind ökologische Verbesserungsmaßnahmen auch aus städtebaulicher Sicht erforderlich. Dazu gehört u. a. auch die außenliegende Eingrünung, die einen "weichen Übergang" zwischen Landschaft und Siedlungsbereich bilden soll.

Langfristiges Ziel ist es hier, die das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigenden Nutzungen wieder zurückzunehmen. Für eine Übergangszeit kann eine kleine Lücke (als Zufahrt) in der beschriebenen Siedlungsrandeingrünung akzeptiert werden.

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen soll durch die privaten Bauherren des bislang unbebauten Grundstückes Nr. 132 erfolgen. Im Falle der Flächenteilung muß anteiliger Ausgleich erbracht werden.

Der Abstand der überbaubaren Flächen im östlichen Planungsgebietsteil zu den beschriebenen hochstämmigen Bäumen ("Wäldchen") beträgt ca. 18 - 20 m, so daß Gefährdungen der baulichen Anlagen durch evtl. umstürzende Bäume unwahrscheinlich sind.

Innerhalb des Bebauungsplanes werden folgende Eingriffsflächen ausgewiesen:

- bereits versiegelte Flächen — ca. 4.000 m² (Flurstück 124, 133)
- bereits teilversiegelte Flächen — ca. 4.600 m² (Flurstück 133)

Der Versiegelungsgrad liegt damit bei ca. 66 %, wenn die Teilversiegelung mit 0,5 angesetzt wird.

- überbaubare Flächen der bislang baulich ungenutzten Flächen von Flurstück Nr. 132, 146 — ca. 13.100 m²
- bereits teilversiegelte Verkehrsfläche — ca. 220 m²

Es werden ackerbaulich bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen. Diese besitzen unter Anwendung der "Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, MURL 1986" einen ökologischen Wertefaktor von 2 (Mittelwert). Ausgleichs- und Ersatzflächen kommt der Wertigkeitsfaktor 5 zu:

$$\frac{13.100\ m^2 \text{ überbaubare Fläche} \times 2}{5} = 5.240\ m^2$$

Bei der bereits bebauten Fläche wird nur die bis zur GRZ-Obergrenze mögliche Versiegelung bewertet:

$$(0{,}80 - 0{,}66 =)\ 0{,}14 \times \frac{9.900\ m^2 \text{ überbaubare Fläche} \times 2}{5} = 266\ m^2$$

Die Verkehrsflächen werden im		
Verhältnis 1 : 1 (Vollversiegelung)	=	130 m²
bzw. 1:2 (Teilversiegelung) ausgeglichen	=	110 m²
Summe		5.746 m²

Nachweis der Ausgleichsflächen:

Innerhalb des Plangebietes entstehen mind. 6.850 m² Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus sind ca. 2.450 m² der Baugrundstücke mit einem Pflanzgebot für standortgerechte Gehölze belegt. Ein Pflanzenkatalog (Anhang) wird als Vorschlag vorgegeben. Der Ausgleich des Eingriffes ist damit innerhalb des Plangebiets vollständig erbracht.

Die Pflanzstreifenfestsetzungen weisen auf den nach außen (zur freien Landschaft) liegenden Seiten größere Breiten auf als auf der zur Ortslage/Straße orientierten Seite. Für zur Erschließung erforderliche Zwecke darf der 3 m breite Pflanzstreifen auf bis zu 12 m Länge unterbrochen werden.

Die im nördlichen Plangebietsteil befindliche Ausgleichsfläche soll das Element der Pflanzstreifen - als lineares Verknüpfungselement - an der Ost- und Nordgrenze aufgreifen, so daß ein einheitlicher Abschluß zur freien Landschaft vorhanden ist.

Entlang der Südgrenze der Ausgleichsfläche sollte eine ähnliche Gestaltung als dicht gepflanzte Baumreihe vorgesehen werden. Der Innenbereich ist entweder mit lockerer Einzelbaumbepflanzung und Strauchgruppen zu bepflanzen oder der Sukzession mit einer max. 3maligen Mahd/Jahr zu überlassen.

11. Denkmalschutz und -pflege

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Sollte bei Realisierung des B-Planes Nr. 52 "Lübbecker Straße" kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, sind diese gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) anzuzeigen. Darüber hinaus ist die Fundstätte für 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen (s. auch Hinweis auf der Planzeichnung).

12. Verkehrserschließung, Immissionsschutz

Die Grundstücke sind von der "Lübbecker Straße" (B 65) aus erschlossen. Zum Autohändler existieren heute bereits zwei Zufahrten. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Wirtschaftsweg, der als zusätzliche Erschließungsanlage ausgebaut werden soll. Dort wird eine Verkehrsfläche festgesetzt. Durch ihre großzügige Breite an der B 65 ist ein Abrücken der Fahrbahn vom östlich angrenzenden Grundstück möglich.

Wegen der Anbindung des Gewerbegebietes im Bereich der Außenkurve der Bundesstraße ist die Anfahrsicht für Kfz gewährleistet. Um jedoch die Radfahrerfurt von wartepflichtigen Kfz freihalten zu können, wird ein Sichtfeld in der untergeordneten Straße festgesetzt. Die Sichtfelder sollen auf Dauer von sichtbehindernder Nutzung und Bewuchs über 0,80 m Höhe freigehalten werden.

Die Bereiche, die heute nicht bereits über eine Zufahrt zur B 65 verfügen, werden mit einem Ein-/Ausfahrverbot belegt. Dadurch sollen Verkehrsgefährdungen auf der Bundesstraße, außerhalb der Ortsdurchfahrt, vermieden werden. Das Ein- und Ausfahrverbot entfällt, wenn die Ortsdurchfahrtsgrenze verschoben wird, für den innerhalb der Durchfahrt gelegenen Teil. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich derzeit am südlichsten Zipfel des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Eine innere Erschließung des Plangebietes über zusätzliche Verkehrsflächen ist aufgrund der großflächigen Nutzungen nicht erforderlich. Um jedoch die Erschließung aller Teilbereiche des Plangebietes bis zu einer angestrebten Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze zu gewährleisten, wird parallel zur B 65 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger festgesetzt.

Die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr ist durch eine Bushaltestelle unmittelbar am Plangebiet gewährleistet.

Das gesamte Plangebiet wird durch Lärmemissionen der Bundesstraße belastet. Entsprechend der Verkehrsmengenkarte des Kreises Minden-Lübbecke (1990) lagen die Belastungen bei ca. 6.200 Kfz pro Tag (DTV) mit einem Lkw-Anteil von 6,8 %.

Eine überschlägliche Ermittlung der Immissionen im Plangebiet auf Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) führte zu folgenden Ergebnissen:

Das Gewerbegebiet erfährt erhebliche Schallbelastungen durch den Kfz-Verkehr auf der B 65. Um einen normgerechten Schutz der im Gewerbegebiet wohnenden und arbeitenden Menschen zu erzielen, müssen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Da aktive Maßnahmen (z. B. Wall, Wand) im Ortseingangsbereich städtebaulich nicht erwünscht sind, werden passive Schutzmaßnahmen an den Baukörpern festgesetzt. Weil die nächtlichen Belastungen, aufgrund der geringen Orientierungswerte der DIN 18005, eine großräumigere Beeinträchtigung darstellen, wurden diese als Grundlage für die vorbeugenden textlichen Festsetzungen gewählt. Die Schutzmaßnahmen, die sich nur auf Räume beziehen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen im Zuge von Neubau- und Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Ausnahmsweise können die festgesetzten Schallschutzklassen für seitliche Bauteile um eine Klasse reduziert werden, wenn die lärmtechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Sonstige Lärm- sowie Geruchsbelästigungen sind allenfalls in geringem Umfang zu erwarten, da sich in unmittelbarer Nähe des B-Plan-Gebietes keine landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe befinden, die erheblich belästigende Emissionen erzeugen. Südlich und östlich vom Gebiet in einem Abstand von min. 120 m zur überbaubaren Fläche befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen mit Viehhaltung. Von diesen gehen tierspezifische Emissionen aus, die als ortsüblich und zumutbar für die

gewerbliche Nutzung einzustufen sind. Relativ geruchsempfindliche Nutzungen (z. B. Verbrauchermarkt) sollten vorsorglich ihren Eingangsbereich sowie ihre Lüftungen nicht in die angegebene Richtung orientieren.

Vom Plangebiet ausgehend sind Emissionen zu erwarten, die, resultierend aus Kfz-Bewegungen sowie ggf. durch Betriebsprozesse, zu einer "Belästigung" der angrenzenden Nutzungen führen könnten.

Von dem vorhandenen Betrieb (Autohandel/Tankstelle) gehen derzeit keine solchen Emissionen aus, die in der Vergangenheit zu Beschwerden der Nachbarn geführt hätten; dennoch wird die Baugrenze von der westlichen Grenze um 10 m abgesetzt und ein trennender Pflanzstreifen festgesetzt. Ähnliches gilt für die östlichste Baugrenze, die gar um 12 m von der Grundstücksgrenze zurückweicht und zusätzlichen Schutz durch eine 7,0 m breite Abpflanzung bietet.

Zusätzlich soll ein Ausschluß der Betriebsarten (gem. Abstandserlaß NW) erfolgen, die den Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste (v. 21.03.1990) zugeordnet werden. Zulässig wären damit u. a. Anlagen zur Kfz-Übwachung, Autolackierereien, Kleiderfabriken, Tischlereien und Schlossereien.

Ausnahmsweise können auch Betriebsarten der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn sie die Emissionsanforderungen der zulässigen Abstandsklasse erfüllen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der Lärmrichtwerte von 65/45 dB (A) - tags/nachts - muß im Baugenehmigungsverfahren auf behördliches Verlangen vom Investor eine schalltechnische Untersuchung eines staatlich anerkannten Sachverständigen erstellt werden.

13. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas und Wasser wird durch vorhandene Leitungen in der B 65 sichergestellt. In der B 65 ist zudem eine Trennkanalisation vorhanden, die das Schmutz- und Niederschlagswasser des Gebietes aufnehmen kann. Das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet bereits die auf den Flächen anfallenden Schmutzwassermengen. Zudem wird die Kläranlage der Gemeinde derzeit erweitert und modernisiert.

Die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung wurde im Rahmen der Baugrunderkundung des Erdbaulabors H.-P. Schemm, Borgholzhausen, 09.05.1996 folgendermaßen begutachtet:

"Nach ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" kommen für die Versickerungsanlagen Lockergesteine in Frage, deren

$$k_f\text{-Werte im Bereich von } 5 \times 10^{-3} \text{ bis } 5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$$

liegen. Diese Forderung ist in Oberflächennähe im Untersuchungsbereich nicht erfüllt bzw. ist der Grenzbereich ... knapp unterschritten."

"Insgesamt läßt sich feststellen, daß aufgrund der vorliegenden Kenntnisse im Baubereich eine Regenwasserversickerung auf Grundlage des ATV-Regelwerkes im engeren Sinne nicht möglich ist, lediglich in flachen Mulden und Rigolen sind bereichsweise Teilwassermengen zu versickern. Eine Schachtversickerung sollte hier ausgeschlossen werden." Deshalb soll die Trenn-Kanalisation eingeleitet werden.

14. Flächenermittlung

Der vorliegende Bebauungsplan enthält folgende Flächen:

Gewerbegebiet	ca.	24.550 m²	77,3 %
(davon Pflanzgebotsflächen)	(ca.	2.450 m²)	(10,0 %)
Verkehrsfläche		350 m²	1,1 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	ca.	6.850 m²	21,6 %
Gesamtfläche:	ca.	31.750 ha	100,0 %

15. Kostenschätzung

Da keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, braucht kein von der Gemeinde zu tragender Finanzierungsaufwand in den Haushalt eingestellt werden.

16. Eigentumsverhältnisse/Bodenordnung

Sämtliche Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum. Öffentliche Flächeninanspruchnahme ist im Zuge der Realisierung der Planung nicht erforderlich.

17. Verfahrensvermerke

Aufstellungsschluß:	13.09.1995
Frühzeitige Bürgerbeteiligung:	14.12.1995
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	20.12.1995
Offenlegung:	23.05. - 24.06.1996
Satzungsbeschluß:	04.07.1996

Aufgestellt:
Osnabrück, 10.05.1996
Ri/Sh-5178122 (95178-04)

Planungsbüro Hahm GmbH

Pflanzenliste

Für die landschafts- und dorfgerechte Gestaltung der Baugrundstücke werden folgende Gehölze empfohlen:

Bodenständige Gehölze
(d. h. Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation)

Rotbuche
Stieleiche
Hainbuche
Espe
Sandbirke
Vogelbeere
Esche
Bergahorn
Erle
Vogelkirsche
Hasel
Schlehe
Weißdorn
Hundsrose
Heckenkirsche
Hartriegel
Gemeiner Schneeball
Faulbaum
Saalweide
Öhrchenweide
Aschweide
Korbweide

Standortgerechte Gehölze

Roßkastanie
Walnuß
heimische Obstbäume
Sommerlinde
Winterlindea
Bergblume
Pfaffenhütchen
Holunder